

Geschäftsordnung der Vertreterversammlung und der Ausschüsse

der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz

vom 30.10.2017

§ 1 Sitzungsordnung

- (1) Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt die Präsidentin/der Präsident der Kammer, bei ihrer/seiner Verhinderung die Vizepräsidentin/der Vizepräsident. Sind beide verhindert, so führt den Vorsitz das dem Lebensalter nach älteste Mitglied des Vorstandes. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, so wird die/der Vorsitzende von der Vertreterversammlung gewählt.
- (2) Die/der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit der Feststellung, dass zur Sitzung unter Angabe der Tagesordnung ordnungsgemäß eingeladen wurde und Beschlussfähigkeit besteht.
- (3) Die/der Vorsitzende versichert sich, dass außer den Mitgliedern der Vertreterversammlung nur zur Anwesenheit berechnete Personen anwesend sind.
- (4) Die/der Vorsitzende bestellt als Protokollführerin/Protokollführer ein Mitglied der Geschäftsführung sowie die Führerin/den Führer der Redeliste. Sind nach der Tagesordnung Wahlen vorgesehen, benennt die/der Vorsitzende die Stimmzähler. Zur Durchführung der Wahlen bestimmt die Vertreterversammlung einen Wahlleiter/ eine Wahlleiterin.
- (5) Die/der Vorsitzende stellt auf der Grundlage der der Einladung zu Grunde liegenden Tagesordnung unter Berücksichtigung der von Mitgliedern der Vertreterversammlung gestellten Anträge, auch soweit solche verspätet eingereicht wurden, die endgültige Tagesordnung und die endgültige Reihenfolge der Beratungsgegenstände fest. Bei Dringlichkeit kann die Vertreterversammlung mehrheitlich beschließen, auch über Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren, zu beraten und zu entscheiden. Der/ die Vorsitzende ruft die einzelnen Beratungsgegenstände entsprechend dieser Reihenfolge auf. Eine Erweiterung, Veränderung oder Einschränkung dieser Tagesordnung im Verlauf der Sitzung bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 2 Redeordnung

- (1) Die/der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen. Sie/er kann jederzeit das Wort ergreifen.

(2) Der Antragstellerin/dem Antragsteller ist zuerst das Wort zu geben, danach einer etwaigen Berichterstatte(r)in/einem etwaigen Berichterstatte(r). Anschließend erteilt die/der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge der Redeliste; im Einverständnis mit den vorgemerkten Rednerinnen/Rednern kann von dieser Reihenfolge abgewichen werden.

(3) Außerhalb der Reihenfolge der Redeliste erhält das Wort:

- a. die Berichterstatte(r)in/der Berichterstatte(r),
- b. wer zur Geschäftsordnung sprechen will,
- c. wer eine Erklärung zum Tatsächlichen abgeben will,
- d. die Vertreterin/der Vertreter der Aufsichtsbehörde (§ 19 Abs. 2 HeilBG).

Die damit verbundenen Ausführungen dürfen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

(4) Zu persönlichen Erklärungen darf das Wort erst am Ende der Aussprache erteilt werden. Die Rednerin/der Redner darf dabei nicht zur Sache sprechen, sondern nur in der Aussprache erhobene Vorwürfe zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen.

(5) Die Vertreterversammlung kann beschließen, die Rededauer auf eine bestimmte Zeit zu beschränken.

(6) Ist die Redeliste zu einem Tagesordnungspunkt erschöpft, erhalten die Berichterstatte(r)in/der Berichterstatte(r) und die Antragstellerin/der Antragsteller das Schlusswort. Danach erklärt die/der Vorsitzende die Beratung für abgeschlossen und lässt über vorliegende Anträge abstimmen. Nach Schluss der Aussprache kann niemandem mehr das Wort erteilt werden, es sei denn, die Vertreterversammlung stimmt mehrheitlich der Wiedereröffnung der Aussprache zu.

(7) Während der Sitzung gestellte Anträge sind der/dem Vorsitzenden schriftlich zu übergeben und von dieser/diesem in der Reihenfolge ihres Eingangs bekannt zu geben.

§ 3 Wortmeldungen und Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen dann allen anderen Wortmeldungen vor, wenn sie auf Verstöße gegen diese Geschäftsordnung oder Rechtsvorschriften aufmerksam machen oder wenn sie folgendes bezwecken:

- a. die Begrenzung der Redezeit,
- b. den Schluss der Redeliste,
- c. den Schluss der Aussprache,
- d. die Überweisung an einen bestehenden Ausschuss,
- e. die Vertagung oder
- f. den Übergang zur Tagesordnung.

(2) Ist ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, ist neben der Antragstellerin/dem Antragsteller nur je einer Rednerin/einem Redner für und gegen den Antrag das Wort zu erteilen.

- (3) Ist der Antrag auf Schluss der Redeliste gestellt, verliert die/der Vorsitzende vor der Abstimmung die auf der Redeliste noch geführten Namen. Nach Annahme des Antrages erhalten nur diejenigen noch das Wort, die bei Stellung des Antrages bereits auf der Redeliste standen.
- (4) Wird ein Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen, ist diese ohne Rücksicht auf noch vorliegende Wortmeldungen beendet, ausgenommen das Schlusswort der Berichterstatterin/des Berichterstatters und der Antragstellerin/des Antragstellers.
- (5) Wird die Überweisung an einen bestehenden Ausschuss oder eine Vertagung beschlossen, ist die Aussprache vorläufig beendet. Wird der Übergang zur Tagesordnung beschlossen, ist die Aussprache über den Verhandlungsgegenstand endgültig beendet.

§ 4 Abstimmung

- (1) In allen Angelegenheiten, die keine Satzungen betreffen, genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Abstimmung geschieht durch Handaufheben. Die abgegebenen Stimmen für und gegen die Anträge sind festzuhalten. Stimmenthaltungen werden nicht gesondert festgestellt und gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (3) Die Abstimmung muss schriftlich durch nicht unterschriebene Stimmzettel erfolgen, wenn ein dahingehender Antrag vor Beginn der Abstimmung gestellt wird und die Mehrheit der abgegebenen Stimmen diesem zustimmt. Eine Besprechung dieses Antrages findet nicht statt. Einem Antrag auf namentliche Abstimmung ist stattzugeben, wenn dies mehrheitlich gefordert wird.
- (4) Liegen mehrere Anträge zur Abstimmung vor, ist über den weitergehenden zuerst und über einen Abänderungsantrag vor dem Hauptantrag zu befinden.
- (5) Ein Mitglied ist von der Abstimmung ausgeschlossen, wenn die Abstimmung eine persönliche Angelegenheit betrifft. Das gilt nicht für Wahlen.
- (6) Bei schriftlicher Abstimmung sind Stimmzettel gültig, aus denen der Wille des Abstimmenden/ der Abstimmenden eindeutig erkennbar ist.
- (7) Die/der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis fest. Ist eine Wahlleiterin/ein Wahlleiter bestellt, obliegt dieser/diesem die Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 5 Sitzungsablauf

- (1) Die/der Vorsitzende stellt einen reibungslosen Verlauf der Sitzung sicher. Zu diesem Zweck kann sie/er
 - a. Zwischenrufe verbieten, wenn sie die Beratung wiederholt stören,
 - b. das Sprechen ohne Worterteilung rügen, insbesondere bei persönlich verletzenden Ausführungen,

- c. beim Überschreiten der Redezeit das Wort entziehen, sofern die Rednerin/der Redner zuvor zweimal gemahnt wurde oder
- d. die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn sie nicht mehr entsprechend der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung durchzuführen ist.

2) Gegen die Rüge oder den Wortentzug kann die/der Betroffene Einspruch erheben, über den die Vertreterversammlung sofort und ohne Aussprache entscheidet.

§ 6 Protokoll

(1) Das Protokoll muss Ort und Tag, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der Teilnehmerinnen/Teilnehmer, die Tagesordnung, den wesentlichen Verlauf der Sitzung, die gefassten Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse enthalten.

(2) Jedes in der Sitzung anwesende Mitglied kann direkt nach Abstimmungen fordern, dass eine abweichende Meinung in der Niederschrift vermerkt wird.

(3) Die Protokolle über die Vertreterversammlung können von jedem Kammermitglied eingesehen werden.

§ 7 Besondere Bestimmungen für sonstige Gremien der Kammer

(1) Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß auch für Sitzungen der Ausschüsse oder sonstiger Gremien der Kammer.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse und sonstiger Gremien können per Fax oder E-Mail eingeladen werden.

(3) Sitzungen der Ausschüsse und der sonstigen Gremien sind nicht öffentlich.

§ 8 Besondere Bestimmungen für Ausschüsse

(1) Die konstituierende Sitzung eines bei der Kammer gebildeten Ausschusses wird vom Vorstand der Kammer einberufen. Ein Mitglied des Vorstands leitet die Sitzung bis zur Wahl eines/einer Ausschussvorsitzenden.

(2) Eine Beschlussfassung kann auch schriftlich herbeigeführt werden, wenn kein Ausschussmitglied widerspricht.

(3) Die/der Ausschussvorsitzende leitet die Sitzungsprotokolle nach Unterschrift der Geschäftsstelle zu. Diese leitet die Sitzungsprotokolle an den Vorstand weiter.

(4) Die Tätigkeit der Ausschüsse dient der Beratung der Organe der Kammer. Die Organe der Kammer sind bei ihren Entscheidungen an die Beschlüsse der Ausschüsse nicht gebunden.

§ 9 Inkrafttreten/Änderung

Diese Geschäftsordnung tritt am 30.10.2017 in Kraft, gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 08.03.2003 außer Kraft. Sie kann mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Vertreterversammlung geändert werden.

Mainz, den 30.10.2017

Peter Brettle
Präsident